

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2007/10/8 B469/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2007

## Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

EMRK Art6 Abs1 / civil rights

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

MinroG §149 Abs6, §179 Abs5

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde gegen die Verpflichtung zum Kostenersatz für Sicherungsarbeiten nach einem Tagbruch gemäß dem Mineralrohstoffgesetz infolge Möglichkeit der Anrufung des Zivilgerichtes; umfassende Gerichtszuständigkeit auch hinsichtlich des Bestehens eines Anspruchs dem Grunde nach; Außerkrafttreten des Bescheides mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes

## Rechtssatz

Bei der Frage des Ersatzes von Aufwendungen für Sicherungsarbeiten handelt es sich um eine Entscheidung über "zivilrechtliche Ansprüche" ("civil rights") iSd Art6 Abs1 EMRK. Gemäß Art6 Abs1 EMRK muss über "civil rights", somit auch über den in §179 Abs5 MinroG vorgesehenen Anspruch auf Kostenersatz, von einem "unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht ("Tribunal")" entschieden werden.

Nachprüfende Kontrolle der verwaltungsbehördlichen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht ausreichend.

Die durch §179 Abs5 iVm §149 Abs6 MinroG begründete Zuständigkeit des Gerichts ist eine umfassende. Sie besteht nicht allein dann, wenn die Verwaltungsbehörde den Bergbauberechtigten dem Grunde nach zum Ersatz von Kosten in einer bestimmten Höhe verpflichtet hat hinsichtlich der Höhe, sondern auch dann, wenn das Bestehen einer Kostenersatzpflicht dem Grunde nach strittig ist.

Gegen den in Beschwerde gezogenen Bescheid stand der beschwerdeführenden Gesellschaft somit iSd §179 Abs5 iVm §149 Abs6 MinroG die Anrufung des Gerichtes offen. Die Anrufung des Gerichtes bewirkt, dass der Bescheid mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes außer Kraft tritt.

## Entscheidungstexte

- B 469/07  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2007 B 469/07

## Schlagworte

Bergrecht, Kostenersatz, Gericht Zuständigkeit - Abgrenzung von Verwaltung, Zuständigkeit der Gerichte, Tribunal, civil rights, Kompetenz sukzessive, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B469.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)